

Finanzen, für Handel und für Landwirtschaft auf 5 Jahre berufenen 10 Mitgliedern — die beiden erstgenannten Minister berufen je 2, die beiden letzten je 3 Mitglieder; unmittelbare Staatsbeamte dürfen nicht berufen werden — und aus 30 von den Bezirks-eisenbahnräten gewählten Vertretern der Industrie, des Handels und der Land- und Forstwirtschaft. Der Landeseisenbahnrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen und ist namentlich in Tarifangelegenheiten zuständig, hat aber nur gutachtliche Befugnisse. Als vorbereitende Stelle erscheint der ständige Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern des Landeseisenbahnrats. Die Einrichtung der Eisenbahnräte besteht auch in anderen deutschen Staaten, so in Elsaß-Lothringen seit 1874, in Baden seit 1880, in Bayern und Sachsen, in Württemberg seit 1881, in Mecklenburg-Schwerin seit 1890. Im wesentlichen schließt sich die Einrichtung an die preußische an.

Für die Bahnen in Elsaß-Lothringen, die dem Deutschen Reiche gehören, besteht als oberstes Organ das „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen“ zu Berlin — unmittelbar dem Reichskanzler untergeordnet und tatsächlich von dem preußischen Eisenbahnminister geleitet —. Unter Leitung dieses Amtes führt die „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ zu Straßburg i. E. die Verwaltung. Der Generaldirektion sind zur Leitung einzelner Dienstzweige Oberbeamte und zur Leitung des Betriebs- und Bahnunterhaltungsdienstes Betriebsdirektoren unterstellt, unter denen dann wieder Eisenbahnbau- und Betriebsinspektionen stehen.

Auch in den anderen deutschen Staaten hat man sich bemüht, den Verwaltungsaufbau zu verbessern und leistungsfähiger zu gestalten. Hervorzuheben ist insbesondere, daß Bayern am 1. April 1907 eine vollständige Neuordnung durchgeführt hat. Die Generaldirektion der bayerischen Staatsbahnen in München, die bis dahin das bayerische Staatsbahnnetz verwaltete, wurde durch ein besonderes Verkehrsministerium ersetzt, und diesem fällt jetzt die oberste Leitung des Eisenbahnwesens zu. Als Mittelbehörden sind ihm Eisenbahndirektionen unterstellt: München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg und seit 1. Januar 1909 für die inzwischen verstaatlichten pfälzischen Bahnen Ludwigshafen. Für gewisse gemeinsame Angelegenheiten bestehen besondere Ämter, wie das Tarifamt, das Verkehrsamt, das Baukonstruktionsamt, das Maschinenkonstruktionsamt usw.

Daß im übrigen der Verwaltungsaufbau der einzelnen deutschen Staaten Abweichungen zeigt, versteht sich von selbst.

Nach Art. 4 und 41—46 der Verfassung hat das Deutsche Reich bestimmte Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen. Insbesondere steht dem Reiche die Überwachung des Tarifwesens zu. Die Reichsaufsicht wird vom Bundesrate wahrgenommen, soweit es sich um